

- Alternative für Deutschland (AfD) als Prüffall des Verfassungsschutzes
 - VG Köln: Formal rechtswidrig
- ► Teile der AfD als Verdachtsfall wegen Meinungsäußerungen mit Folge:
 - Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel
 - Zu erwartende Auflistung in "Verfassungsschutzberichten" unter "Rechtsextremismus"
 - Verfolgungsmaßnahmen im öffentlichen Dienst

ANLASS DER THEMENSTELLUNG

"In Demokratien ist es nicht üblich, Bürgerinnen und Bürger auf eine gesinnungsbezogene Verfassungstreue zu verpflichten und Parteien - obgleich diese sich an die Spielregeln des friedlichen Meinungskampfes halten - als `extremistisch` abzustempeln und von einem Geheimdienst kontrollieren zu lassen." (Leggewie / Meier, Nach dem Verfassungsschutz, 2012, S. 10 f.)

PROPÄDEUTISCHE BEWERTUNG

Deshalb:

- Verfassungsschutz als Prüffall der Verfassungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen
 - Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit,
 Parteienpluralismus, Rechtsstaatsprinzip,
 Demokratieprinzip und
 Menschenwürdegrundsatz,

PRÜFGEGENSTAND

- Gutachten zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der `Alternative für Deutschland` (AfD) und ihren Teilorganisationen
- ▶ 436 Seiten mit 965 Fußnoten
- Verschlusssache, trotzdem veröffentlicht
- Will "gründliche politikwissenschaftliche und juristische Analyse" bieten

GEGENSTAND DER BETRACHTUNG

- Der AfD vorgeworfene "Handlungen":
 - Aussagen
 - Meinungsbekundungen
 - ▶ Ideen
 - Verbindungen etwa durch Interviews in geheimdienstlich überwachter Presse
 - Übernahme von Gedankengut, das "anschlussfähig" ist
 - > Pflege eines bestimmten Narratives

- ► <u>Kein</u> Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens gegen AfD
 - ► Ein eingestellten Volksverhetzungsverfahren
 - Keine Ordnungswidrigkeitstatbestände
- <u>Kein</u> Postulat, dass Ideenbekundungen rechtswidrig und nicht von Meinungsfreiheit abgedeckt wären
 - aber gefährliche und damit verfassungsschutzrechtlich relevante Meinungsäußerungen

- > "Verdachtssplitter" gegen AfD wegen:
 - Kulturdeterministische Geschichts- / Gesellschaftsinterpretation
 - Abstufungen der Wertigkeit von Kulturen
 - Nicht zielführende Kritik am Parlamentarismus durch massive Kritik an gegnerischen Parteien
 - Kritik an der Vergangenheitsbewältigung, insbesondere "Schuldkult"
 - Zweifel an bundesdeutscher Souveränität
 - Islamfeindlichkeit
 - Völkische Staatsauffassung

- Prüfungskriterien der Ideenkontrolle:
 - Menschenwürde
 - Demokratieprinzip
 - Rechtsstaat
 - > Revisionismus
 - Schutz einer Staatsideologie, insbesondere
 Vergangenheitsverständnis wie "deutsche Schuld"
 - "Revisionismus" maßgebliche Verfolgungskategorie in linksextremistischen Regimes

▶ VS-Methodik:

- Entwertung der Grundrechte als negative Staatskompetenzen ("Abwehrrechte") zu (Verfolgungs-)"Werten"
 - Religionsrechtlicher Pr
 üfansatz (mangelnde Trennung von Aussagen und Handlungen)
- Darstellungslücken
 - Verschweigen verfassungswidrigen Vorgehens gegen AfD durch konkurrierende Kräfte
 - Verschweigen, dass AfD keine rechtswidrigen Handlungen gegen Konkurrenz vorzuwerfen ist
- Staatliche Wissensanmaßung
- Fragewürdige Rechtauffassungen

- Parteilichkeit der VS-Methodik:
 - Racheaktion der politischen Klasse wegen Kritik an Duldung der illegalen Masseneinwanderung 2015; erklärt die Vorwürfe
 - Islamfeindlichkeit
 - Assimilation, statt bloße Integration zu fordern
 - Kritik an Politiker der etablierten politische Klasse als Demokratiefeindlichkeit
 - Verhinderung der Rückkehr zur früheren Fassung des Staatsangehörigkeitsrechts
 - Verletzung des rechtsstaatlichen Neutralitätsgebots
 - Verletzung des Demokratieprinzips gemessen an verfassungsrechtlichen Grenzen der Regierungspropaganda
 - Menschenwürdeverstoß: Politische Rechte gilt als minderwertig und soll ausgegrenzt werden (während ausländische Weltreligion "integriert" wird)

Verfassungswidrigkeit der VS-Methodik:

- Menschenwürdeverstoß
 - ► Bestreiten des Mündigkeitsprinzips des aufklärungsbedürftigen Bürgers
 - Rassistoides Kainsmal für "Rechtsextremisten"
 - Zurechnungskollektivismus
- Rechtsstaatswidrigkeit
 - > Statt illegale Handlungen Vorwürfe wegen (unterstellter) politischer Konzepte
 - Begründung einer Staatsideologie ("Vergangenheitsbewältigung")
- Verstoß gegen Demokratieprinzip
 - Verfassungsideologische Homogenitätsanforderung mit Hierarchisierungswirkung: trotz legalen Verhaltens "verfassungsfeindlich"

- Verfassungswidrigkeit des "Verfassungsschutzes"?
 - Nein, da Bundesrepublik Deutschland <u>k</u>eine liberale Demokratie!

"Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist keine liberale, also wertneutrale Verfassung im amerikanischen Sinne, sondern eine 'wertgebundene Ordnung' (BVerfG 2, 12). Im internationalen Vergleich ist dies 'Novum' und 'Unikum' zugleich... Auch das Bundesverfassungsgericht betont in seiner Verbotsentscheidung gegen die KPD daher, daß die deutsche Verfassung sich in diesem Punkt von klassisch liberalen Verfassungen fundamental unterscheidet und begründet diesen Unterschied mit der historischen Erfahrungen des Nationalsozialismus (BVerfG 5, 137ff)."

(Mathias Brodkorb (SPD), Metamorphosen von rechts, 2003, S. 113)

- "Wehrhafte Demokratie"
 - Militärwissenschaftlicher Ansatz
 - Verfassungsschutz als Geheimdienst gegen "Feinde" gerichtet
 - Maßgeblichkeit der (rechtsextremen) Freund-Feind-Dichotomie
 - ► Feindbekämpfung mit Täuschung durch unterstellte Codes
 - Groteske Bedeutung des Inlandsgeheimdienste
 - Inlandsgeheimdienste sind in Demokratien "notwendiges Übel" und
 - Bloßes Übel, wenn außerhalb der Verhinderung des Hochverrats u. ä. in Einsatz gebracht
 - ► Insbesondere im Bereich Öffentlichkeitarbeit der "Verfassungsschutzberichte"

- Sicherstellung der liberalen Demokratie in der BRD durch Reform des "Verfassungsschutzes"
 - Abstellen bei Definition des Staatsfeindes auf Gewaltbereitschaft / Gewaltanwendung zur unrechtmäßigen Regierungsübernahme, weil
 - praktiziertes Abstellen auf "falsche" Ideologie rechtsstaatlich untaugliches Kriterium
 - aus ähnlicher Ideologie lassen sich unterschiedliche politische Konzepte und Verhaltensweisen ableiten (etwa SPD-Marxismus gegenüber KPD-Marxismus) – es gab auch eine gewissermaßen CSU-Diktatur (in Österreich 1933-1938)!
 - Ideologisches Kontinuum (insbesondere vom Sozialismus zum Faschismus) ist menschenwürdegerecht zu akzeptieren (keine absolute Fremdheit unter Menschen) und rechtsstaatlich irrelevant

- Sicherstellung der liberalen Demokratie in der BRD durch Reform des "Verfassungsschutzes"
- ► Erkenntnis: VS ist Teil eines Parteiverbotssurrogats
 - Aufnahme einer Partei in rechtlich unverbindlichen VS-Bericht

+

- Disziplinarmaßnahmen im öffentlichen Dienst gegen Parteimitglieder mit Ziel beruflicher Existenzvernichtung unter Bezugnahme auf VS-Berichte
- ▶ Umgehen der Legalitätswirkung des sog. "Parteienprivilegs"

- Sicherstellung der liberalen Demokratie in der BRD durch alternatives Staatsschutzkonzept
 - Anderung der Parteiverbotskonzeption entsprechend Guidelines on Prohibition and Dissolution of Political Parties and Analogous Measures der sog. Venedig-Kommission der "Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht" des Europarates von 1999.

Prohibition or enforced dissolutions of political parties may only be justified in the case of parties which advocate the use of violence or use violence as a political means to overthrow the democratic constitutional order, thereby undermining the rights and freedoms guaranteed by the constitution. The fact alone that a party advocates a peaceful change of the Constitution should not be sufficient for its prohibition or dissolution. A party that aims at a peaceful change of the constitutional order through lawful means cannot be prohibited or dissolved on the basis of freedom of opinion. Merely challenging the established order on itself is not considered as a punishable offence in a liberal and democratic state. Any democratic society has other mechanisms to protect democracy and fundamental freedoms through such instruments as free election and in some countries through referendums when attitudes to any proposal to change the constitutional order in the country can be expressed.

- Vorschlag für Neufassung von Artikel 9 (2) GG (in Anlehnung an §
 78 (2) Verfassung des Königreichs Dänemark):
 - Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch die Vereinsbehörde aufgelöst.
- Vorschlag für Neufassung von Artikel 21 (2) GG:
 - Parteien können bei Vorliegen der Voraussetzung eines Vereinigungsverbots (Artikel 9 (2)) durch das Bundesverfassungsgericht verboten werden.
- Ergänzend: Demokratisierung des Parteiverbots durch Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes
 - Antragsrecht von Parteien / Fraktionen

- Begründung für weitergehenden Reform des Staatsschutzes:
- Bundesdeutsches Parteiverbotssystem weniger liberal als Verbotskonzeption im Deutschen Kaiserreich
 - Notstandsrechtliche Voraussetzung vs. Ideologiepolitische Voraussetzung
 - Gesetzliche Verbotsbefristung vs. Ewigkeitswirkung des Verbotsurteils
 - Beachtung des Parlamentarismus und der Wahlfreiheit des Volks vs. Aberkennung von Parlamentssitzen und Wahlverbot an das gesamte Wahlvolk
- BRD verbotskonzeptionell auf einer Ebene mit Süd-Korea, Ägypten, Thailand, Türkei und Spanien
- Rechtfertigung des bundesdeutschen Parteiverbotskonzepts stellt Deutsche unter (abstammungsbedingten, kulturdeterministischen?) Nazi-Verdacht – vereinbar mit Menschenwürdegarantie?
- Umgekehrt: Menschenwürde als Ermächtigung zur Oppositionsbekämpfung?

"Daß das Prinzip der wehrhaften Demokratie in einem defekt-demokratischem System wie dem Russlands jedoch selbst zum Feind der Freiheit mutieren kann, darf … nicht unterschlagen werden."

(Tom Thieme, "Parteipolitischer Extremismus in Rußland" in der Reihe "Extremismus und Demokratie", 2007, S. 181)

Erkenntnis für bundesdeutsche Verhältnisse irrelevant?

SCHLUSSGEDANKE

Dank für die Aufmerksamkeit!

Fragen? Bedenken? Einwände? Zustimmung? Ergänzungen?

ZUM ABSCHLUSS